



Beschlussvorlage

Tagesordnungspunkt:

Abberufung einzelner bisheriger und Benennung neuer Vertreter bzw. Repräsentanten in Organen Dritter

Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis		
		einst.	Enth.	Gegen.
Rat	29.06.2010			

Sachverhalt:

Die Vertreter der Gemeinde in Beiräten, Ausschüssen, Gesellschafter- und Mitgliederversammlungen, Aufsichtsräten oder entsprechenden Organen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen, an denen die Gemeinde beteiligt ist, bestellt nach § 113 GO NRW der Rat. Die Vertreter haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden.

Sofern weitere Vertreter zu benennen sind, muss der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazu zählen.

Grundsätzlich kann der Rat nach eigenem Ermessen entscheiden, wen er als Vertreter bestellen will. Insbesondere braucht er grundsätzlich nicht zwingend Mitglieder der Vertretung oder Gemeindebedienstete zu bestellen, sofern nicht das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt. Der Rat hat insbesondere die Vorschriften der §§ 113 und 50 Abs. 4 GO zu beachten. Danach gelten folgende Grundsätze:

- Sofern die Gemeinde nur einen Vertreter zu bestellen hat, entscheidet der Rat durch einfachen Mehrheitsbeschluss (§ 113 Abs. 2 GO). Er entscheidet in der Vertreterauswahl nach pflichtgemäßem Ermessen. Eine Wahl ist nicht gegeben, da das Gesetz für diesen Fall keine „Wahl“, sondern eine Bestellung vorsieht und § 50 Abs. 4 GO nicht greift.
- Sofern die Gemeinde zwei oder mehr Vertreter zu benennen hat, muss der Bürgermeister oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete der Gemeinde dazuzählen (§ 113 Abs. 2 Satz 2). Der Rat ist verpflichtet, den Bürgermeister bzw.

den von ihm vorgeschlagenen Bediensteten zu benennen. Gemäß ausdrücklicher Anordnung des § 50 Abs. 4 GO ist in diesem Fall – anders als im Fall der Bestellung nur eines Vertreters – das Wahlverfahren nach § 50 Abs. 3 GO für die Vertreter durchzuführen. Dies gilt allerdings nur, wenn es bei den zu besetzenden Ämtern um nicht hauptberufliche Funktionen geht. Gemäß § 50 Abs. 3 GO kann der Rat seine Bestellungs- und Vorschlagsrechte durch einheitlichen Wahlvorschlag oder Verhältniswahl ausüben.

Soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt wird haben die bestellten Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen (§ 113 Abs. 1 Satz 3 GO). Die Abberufung darf nach den Kommentierungen zur GO allerdings nicht nur deswegen erfolgen, weil sich die Mehrheitsverhältnisse im Rat geändert haben. **Durch die Tatsache, dass die Abberufung das Korrelat zum Weisungsrecht ist, ist zu schließen, dass sie nur aus sachlichen, im Zusammenhang mit dem Amt stehenden Gründen erfolgen darf (VG Düsseldorf, Beschluss vom 27.5.1981 – 1 L 274/81 n. v.).**

Scheiden gemeindliche Vertreter aus, was zu jeder Zeit möglich ist, oder werden sie gezwungen, ihr Amt niederzulegen, so werden die Nachfolger gemäß § 50 Abs. 2, also durch Mehrheitswahl, gewählt.

Die derzeitige „Gremienbesetzung“ ergibt sich aus der beigefügten Anlage.

Beschlussvorschlag:

Ergibt sich aus der Beratung.

Uwe Töpfer

Marlenheide, 21.06.2010